

Friedhofsatzung der Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Fritzlar für den Friedhof Büraberg im Stadtteil Ungedanken der Stadt Fritzlar

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verwaltung
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof

III. Gewerbetreibende

- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

IV. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Särge / Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

V. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Urnengrabstätten
- § 17 Ehrengabstätten

VI. Gestaltung von Grabstätten

- § 18 Vorbemerkung
- § 19 Wahlmöglichkeiten
- § 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VII. Grabmale

- § 21 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 22 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 23 Zustimmungserfordernis
- § 24 Anlieferung
- § 25 Fundamentierung und Befestigung
- § 26 Unterhaltung
- § 27 Entfernung
- § 28 Schutz wertvoller Grabmale

VIII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 29 Allgemeines
- § 30 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 31 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 32 Vernachlässigung

IX. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 33 Benutzung der Leichenhalle
- § 34 Trauerfeiern

X. Schlussvorschriften

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftung
- § 37 Gebühren
- § 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für den Friedhof auf dem Büraberg in Fritzlar/Ungedanken (Grundbuch: Flur 2; Flurstück 12/1 und Flurstück 14), der im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Peter zu Fritzlar ist und durch diese betrieben wird.

§ 2

Verwaltung

- (1) Die Verwaltung von Friedhofs- und Bestattungswesen obliegt der Friedhofscommission. Diese besteht aus:
 - a. dem Pfarrer der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter zu Fritzlar als Vorsitzendem
 - b. dem Ortsvorsteher des Stadtteils Ungedanken
 - c. 1 Mitglied des Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde
 - d. 1 Mitglied des Ortsbeirates
 - e. 1 sachkundiger Bürger des Stadtteils Ungedanken
- (2) Die Mitglieder des Ortsbeirates und des Verwaltungsrates werden von ihren Körperschaften gewählt. Der sachkundige Bürger wird von der Friedhofscommission gewählt. Unbeschadet der Verwendung der allgemeinen Bezeichnung „Friedhofsverwaltung“ in dieser Friedhofsatzung werden Sachbereiche im Beerdigungswesen, die nicht zur laufenden Friedhofsverwaltung und laufenden Friedhofsbeaufsichtigung gehören, unmittelbar vom Friedhofsträger, der Kath. Kirchengemeinde St. Peter, vertreten durch den Verwaltungsrat, wahrgenommen.

§ 3

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt (Stadtteil Ungedanken) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.
- (2) Grundsätzlich sind Personen auf dem Friedhof des Stadtteils beizusetzen, in dem sie bei ihrem Tode ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nur möglich, wenn ein Recht auf Beisetzung in einer unbelegten Grabstätte bestand oder die Nutzungszeit die satzungsgemäße Ruhezeit erreicht.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes oder des Friedhofsteiles als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist wie folgt geöffnet:
 - November - Februar 7.00 Uhr - 17.00 Uhr
 - März, Oktober 7.00 Uhr - 18.00 Uhr
 - April, September 7.00 Uhr - 20.00 Uhr
 - Mai - August 7.00 Uhr - 21.00 UhrSonn- und Feiertage ab 9.00 Uhr. Schließzeiten wie oben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Teile der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c. an Sonn- und Feiertagen sowie während einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- d. ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f. Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und Hunde die an der Leine geführt werden.
 - h. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - i. die Ruhe auf den Friedhöfen durch ungebührliches Betragen (Lärmen, Spielen, Feiern) zu stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Wer gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstößt oder entsprechende Weisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

III. Gewerbetreibende

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige auf den Friedhöfen gewerbsmäßig tätige Personen haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung verlangt für die Aufnahme der Tätigkeit der Gewerbetreibenden, dass
- a. diese in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind
 - b. und eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet § 6 Absatz 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Kirchengemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen abgelegt werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Kirchengemeinde die Tätigkeit auf dem Friedhof verbieten. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

IV. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Bei Beisetzungen in Wahlgräbern, an denen bereits Nutzungsrechte bestehen, hat der Antragsteller Erwerb und Übergang der Berechtigung auf sich durch Vorlage der Erwerbsurkunde, ersatzweise durch eine entsprechende schriftliche Erklärung, nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen fest. An Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.
- (3) Die Angehörigen oder sonstigen Verpflichtete haben zu veranlassen, dass die Leiche ordnungsgemäß zum Friedhof überführt wird. Entsprechendes gilt für den Transport der Leiche von der Kapelle zum Grab, einschließlich des Versenkens des Sarges.

§ 9

Särge / Urnen

- (1) Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Die Särge sollen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:
- a. Kinder bis 5 Jahre 1,50 Meter Länge, 0,50 Meter Breite, 0,60 Meter Höhe,
 - b. Verstorbene über 5 Jahre 2,05 Meter Länge, 0,65 Meter Breite, 0,65 Meter Höhe.
- (4) Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Abgehobene Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Wird hiergegen verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung, nach vorheriger Aufforderung an den betreffenden Nutzungsberechtigten bzw. Steinmetz, die Entfernung veranlassen; die Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Ruhezeit bei Gräbern von Kindern im Alter bis zu 5 Jahren: | 25 Jahre |
| (2) Die Ruhezeit bei Gräbern von Personen ab dem 5. Lebensjahr: | 30 Jahre |
| (3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt: | 20 Jahre |

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb eines Friedhofes nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der nächste Angehörige des Verstorbenen bzw. der Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Diese bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Die Kosten für Umbettungen und den Ersatz von Schäden, die an den Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Sollen Leichen oder Aschen zu anderen als nur zu Umbettungszwecken wieder ausgegraben werden, dann ist hierzu eine behördliche bzw. richterliche Anordnung der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

V. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kath. Kirchengemeinde St. Peter. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a. Reihengrabstätten
 - b. Wahlgrabstätten
 - c. Urnenwahlgrabstätten
 - d. Ehrengabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (3) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr können ausschließlich für pflegerische Zwecke verlängert werden.
- (4) Es werden eingerichtet:

- a. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Größe: im Rastermaß laut Belegungsplan, sonst 1,50 Meter x 0,90
Meter einschließlich 0,30 Meter Zwischenweg bzw. 3 Trittplatten.
 - b. Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre Größe: im Rastermaß
laut Belegungsplan, sonst 2,50 Meter x 1,25 Meter einschließlich 0,30
Meter Zwischenweg bzw. 3 Trittplatten.
- (5) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Zusätzlich
können zwei Urnen von Angehörigen (§ 15 Abs. 8 Satz 2) beigesetzt
werden, wenn die Nutzungszeit des Reihengrabes die Ruhezeit für Aschen
gewährleistet.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf
der Ruhezeit wird mindestens 3 Monate vorher öffentlich und durch ein
Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag
ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird
und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte
an Wahlgrabstätten können nur anlässlich eines Todesfalles bzw. zu Lebzeiten
ab einem Lebensalter von mindestens 70 Jahren erworben werden.
- (2) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die
gesamte Wahlgrabstätte möglich zu den in diesem Zeitpunkt geltenden
Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu den in diesem
Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes geltenden Gebühren. Ein
Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Grabstätten vergeben. Jede
Grabstätte kann höchstens mit einem Sarg und 2 Urnen oder nur mit 4 Urnen
belegt werden. Verstorbene unter 5 Jahren können mit Genehmigung der
Friedhofsverwaltung zusätzlich beigesetzt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Erdbestattung
erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein
Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder
erworben ist. Die Größe einer einstelligen Wahlgrabstätte beträgt: nach
Rastermaß laut Belegungsplan, sonst 2,50 Meter x 1,25 Meter einschließlich
0,30 Meter Zwischenweg bzw. 3 Trittplatten. Die Größe bei mehrstelligen
Wahlgrabstätten richtet sich nach dem Rastermaß lt. Belegungsplan, sonst
beträgt die Breite jeweils das Mehrfache des oben angegebenen Maßes einer
einstelligen Wahlgrabstätte.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde für die
gesamte Wahlgrabstätte.

- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 2 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (7) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- (9) Innerhalb der einzelnen Gruppen des Abs. 8 Satz 2 wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (13) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der gesamten Wahlgrabstätte.
- (14) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (15) Bei Zurücknahme von vollständig unbelegten Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit, anteilig zurückerstattet.

§ 16

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a. Urnenwahlgrabstätten
 - b. Reihengrabstätten für Erdbestattungen (§ 14 Abs. 5)
 - c. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (§ 15 Abs. 3)
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Aschenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Bis zu 4 Urnen können, unter Wahrung der gültigen Nutzungszeit, in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden. Die Größe einer Urnenwahlgrabstätte beträgt 1,00 x 1,00 Meter.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen entsprechend auch für die Urnengrabstätten.

§ 17

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Kath. Kirchengemeinde St. Peter.

VI. Gestaltung von Grabstätten

§ 18

Vorbemerkung

Der Friedhof der katholischen Kirchengemeinde Sankt Peter ist ein Ort des christlichen Gedenkens an die Verstorbenen, die uns vorausgegangen sind und doch Teil unseres Lebens bleiben. Der Büraberg mit seiner durch Jahrhunderte hinweg tradierten christlichen Bedeutung wahrt diese christliche Botschaft der Hoffnung auf die Auferstehung und möchte diese in der Gestaltung des Gesamtensembles zum Ausdruck bringen.

§ 19

Wahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder eingerichtet, für die die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.
- (2) Auf dem Friedhof sind auf dem Feld 1 Gestaltungsvorschriften eingerichtet. (Siehe § 21) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte, in einem Feld mit oder ohne Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Möglichkeit

nicht bei der Anmeldung Gebrauch gemacht, erfolgt die Beisetzung in einem Feld ohne besondere Gestaltungsvorschriften.

§ 20

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 30) - ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die einzelnen Felder werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.
- (3) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz, insbesondere die 13 Linden um die Kapelle.
- (4) Unzulässig ist das Pflanzen von Gehölzen, die nach voller Entwicklung eine Beeinträchtigung der Nachbargrabstätten hervorrufen werden.
- (5) Das Auslegen der Grabstätten und Wege mit Waschbetonplatten ist nicht gestattet.
- (6) Bänke dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (7) Bei Nichteinhaltung der Vorschriften ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, alle unzulässigen Anlagen zu entfernen.
- (8) Jede Grabstätte darf nur mit einem Grabmal ausgestattet werden.
- (9) Antichristliche Symbole sind auf dem gesamten Friedhofsgelände verboten.

VII. Grabmale

§ 21

Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabzeichen in Feld 1 müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein.
- (3) Die Grabsteine sollen sockellos aus einem Stück hergestellt sein. In Ausnahmefällen, wo die Gestaltung des Grabsteins einen Sockel begründet, soll dieser aus demselben Werkstoff bestehen.
- (4) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Stahl (Eisen) sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a. Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Feinschliff ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein.
 - b. Grabmale aus Naturstein müssen aus einem Stück erstellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 - c. Flächen dürfen keine Umrandung haben.
 - d. Das Zeichen und seine Beschriftung bei Holzgrabzeichen sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; Anstriche und Lackierungen sind nicht statthaft.
- (5) Nicht zugelassen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe:
- a. Gestampfter Betonwerkstein und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz.
 - b. Rein weißer Marmor
 - c. Einfassungen, Rasenkantensteine sowie Schrittplatten zwischen den Grabstätten. Diese werden in dafür vorgesehenen Feldern durch den Friedhofsträger einheitlich und geländebündig verlegt.
 - d. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Splitt und Kies.
 - e. Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich der Schriftfläche. Vertiefte Schriften dürfen getönt werden.
 - f. Silber- und Goldschrift.
 - g. Lichtbilder, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe einschließlich künstlicher Blumen.
 - h. Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.
- (6) Höchstmaße an Grabzeichen:
- a. Für Reihengräber und einstellige Wahlgräber können aufrechte oder legende Grabzeichen verwandt werden.
 Stelen 0,60 Meter - 0,90 Meter hoch,
 Kreuze maximal bis 1,10 Meter hoch, Mindeststärke 0,15 Meter
 Das Maßverhältnis soll mindestens 1:2 für Breite zur Höhe betragen, besser 1:3.
 Holz- und Metallgrabzeichen maximal 1,20 Meter hoch,
 liegende Grabzeichen maximal 0,50 Meter x 0,80 Meter,
 Neigung höchstens 5%,
 die Platten müssen in den Erdboden eingefüttert sein und dürfen nicht aufgelegt werden.
 - b. Bei mehrstelligen Wahlgräbern können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwendet werden.
 Stehlen 0,80 bis 1,20 Meter hoch.
 Kreuze maximal 1,20 Meter hoch, mindeststärke 0,18 Meter
 Das Maßverhältnis soll mindestens 1:2 für die Breite zur Höhe betragen, besser 1:3
 Holz- und Metallgrabzeichen maximal 1,40 Meter hoch,
 liegende Grabzeichen maximal 1,00 x 0,60 Meter

Abweichende Maße nur nach Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung und nach fachlicher Prüfung der Anträge, jedoch soll nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der Grabfläche durch Stein abgedeckt sein.

- c. Bei Kindergräbern können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwendet werden. Aufrechte Zeichen 0,60 bis 0,80 Meter hoch, Mindeststärke 0,12 Meter. Das Maßverhältnis soll mindestens 1:2 für die Breite zur Höhe betragen, besser 1:3. Liegeplatten 0,30 x 0,40 Meter.
 - d. Für Urnenwahlgrabstätten werden vorgesehen:
Aufrechte, körperhafte Steinzeichen aufrunden oder polygonalem Grundriss Seitenlänge ca. 0,30 Meter, Höhe maximal 0,80 Meter, aufzustellen in der Mitte der quadratischen Grabfläche, Holz- und Metallgrabzeichen bis zur Höhe von 1,00 Meter und liegende Platten in den Maßen bis 0,40 Meter x 0,40 Meter, Höhe der hinteren Kante 0,16 Meter.
- (7) Soweit es die Friedhofsverwaltung nach fachlicher Beratung der Anträge sowie innerhalb der Gestaltung und Beachtung des § 20 der Friedhofssatzung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des § 21 Abs. 6 zulassen.
- (8) **Gras-Reihengräber und Urnen-Gras-Reihengräber (Feld 1R und 2R).**
In diesen Grabfeldern sind nur liegende, in die Erde bündig eingelassene Grabsteine mit einer Größe von maximal 0,50 x 0,50 Meter und einer Dicke von mindestens 0,12 Meter zugelassen. Schriftzeichen dürfen nur vertieft angebracht werden. Aufgesetzte Schriftzeichen aus Metall oder Kunststoff sind nicht erlaubt.

§ 22

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 Meter - 1,00 Meter Höhe 0,14 Meter, ab 1,00 Meter - 1,50 Meter 0,16 Meter und ab 1,50 Meter Höhe 0,18 Meter.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 23

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 Meter x 0,30

Meter sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten (in deren Auftrag durch die Grabmalfirmen) zu stellen.

- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, Der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die Wiederverwertung abgeräumter Grabmale auf einer anderen Grabstätte bedarf der vorherigen Genehmigung. Sie wird nur gewährt, wenn der Grabstein den für die neue Grabstätte geltenden Vorschriften entspricht.
- (6) Stimmt die Ausführung eines Grabzeichens nicht mit der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages überein, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Änderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 24

Anlieferung

- (1) Beim Anliefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor Errichtung vorzulegen:
 - a. Gebührenempfangsbescheinigung
 - b. der genehmigte Entwurf.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Eingang des Friedhofes von der Friedhofsverwaltung gegebenenfalls überprüft werden können.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung. gleichzeitig

mit der Zustimmung nach § 23. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 21 und 22.

§ 26

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlicher dafür ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon, zu entfernen; die Kirchengemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder Einfallen sonstiger baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 27

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von den Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der

Friedhofsverwaltung über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Empfängers der Grabanweisung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 28

Schutz wertvoller Grabmale

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung, Versetzung oder Entfernung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

VIII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 29

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Gefäße, Spaten, Harken u. ä. Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen der Friedhöfe aufbewahrt werden.
- (2) Die Gestaltung der Grabflächen ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, dass objektiv störende Wirkungen nicht ausgelöst werden. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen entstehen,

haften die Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.

- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Abs. 5 bleibt unberührt.
- (4) Reihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes, hergerichtet sein.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Zur Grabpflege dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Wasserschutzgebietsauflage besitzen.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sowie Draht dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 30

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Feld 1
 - a. Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Jede Grabstätte ist mit einer Grundbepflanzung auszustatten, die mindestens 4/5 der Grabstätte überdeckt.
 - b. In den von der Friedhofsverwaltung erlassenen Belegungsplänen werden für die Bepflanzung der Grabstätten nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätten getroffen.
 - c. Die Grabstätten liegen im Rasen, der bis an die geländebündige Einfassung (durch die Friedhofsverwaltung verlegt) der Gräber heranreicht. Die Rasenpflege wird von der Friedhofsverwaltung ausgeführt, damit der gleichmäßige und einheitliche Rasenschnitt gewährleistet ist.
 - d. Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.
 - e. Nicht zugelassen sind insbesondere:
 - aa. Bäume und großwüchsige Sträucher

- bb. Einfassungen jeder Art
- f. die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einmachgläsern und Blumenvasen, außer Grabvasen zur Aufnahme von Schnittblumen. Grabvasen sind bis zur Höhe der bodenbedeckenden Grundbepflanzung in das Erdreich einzulassen.

(2) Feld 1R und Feld 2R

- a. Die Grabstätten dürfen nur flach und ohne sichtbare Abgrenzung in die Rasenflächen gelegt werden. Die Grabstätten werden mit Rasen eingesät. Abdeckplatten, Schrittplatten und Einfassungen sind nicht gestattet.
- b. Die Bepflanzung der Grabstätte ist nicht erlaubt. Die Herrichtung und Pflege der Rasenfläche übernimmt die Friedhofsverwaltung.
- c. Grabstein: Für jede Grabstätte ist eine Grabplatte erforderlich. Vorgeschrieben ist eine liegende Grabplatte maximal 50 cm x 50 cm Dicke 12 cm aus Naturstein welche bodengleich verlegt wird und in ihrer Gestaltung weder herausragt noch geneigt ist. Das Anbringen von Vasen, Kerzen, Leuchten, Lampen usw. sowie deren Halterungen an der Grabplatte sind unzulässig. Die §§ 21 und 22 dieser Satzung finden keine Anwendung.
- d. Die Vorschriften für dieses Graswahlgrabfeld sind in jedem Einzelfall schriftlich anzuerkennen.

§ 31

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätte unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 20 und 29 keinen besonderen Anforderungen.

§ 32

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der

jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist im Falle des Satzes 1 nicht, im anderen Falle 2 Monate lang zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

IX. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 33

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Als Leichenhalle dient die Kapelle St. Brigida auf dem Büraberg. Die Kapelle darf für die Trauerfeier nicht verändert werden und muss im bestehenden Zustand genutzt werden.
- (2) Alles Antichristliche und Kirchenfeindliche in Wort, Schrift und Zeichen aller Art sind verboten.

§ 34

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Kapelle und / oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Kapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche besteht.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. An der Inneneinrichtung der Kapelle darf nichts verändert werden, Kreuze und Bilder dürfen nicht abgehängt oder verhüllt werden.

X. Schlussvorschriften

§ 35

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 36

Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen sowie durch dritte Personen entstehen. Ebenfalls haftet die Friedhofsverwaltung nicht für Wildschäden. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 37

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Fritzlar an die Katholische Kirchengemeinde St. Peter Fritzlar zu entrichten.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 26.06.2024 vom Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Fritzlar beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Friedhofssatzungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Fritzlar, den 26.06.2024

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender